



REIT- UND BETRIEBSORDNUNG

in der Fassung vom 08.02.1984

I. (Allgemeines)

1. Die Benutzung der Anlagen des Vereins sowie das Einstellen von Pferden sind nur Vereinsmitgliedern gestattet. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet der Vorstand.
2. Den Reitbetrieb leitet der Reitlehrer im Einvernehmen mit den für den Sport zuständigen Vorstandsmitgliedern.

Die Erteilung von Reitunterricht durch sonstige Personen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand. Dies gilt auch für die Erteilung von Reitunterricht durch Vereinsmitglieder untereinander.

Die Gebühren für die Teilnahme an Reitstunden sind unmittelbar an den Reitlehrer zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung.

3. Die Leitung des Stall- und Anlagenbetriebs obliegt dem Betriebsleiter. Er ist Dienstvorgesetzter des oder der Stallhelfer. Die Betriebsleitung erfolgt im Einvernehmen mit den für Technik zuständigen Vorstandsmitgliedern.
4. Der Vorstand kann Reiter, die wiederholt gegen die Reit- und Betriebsordnung verstoßen oder die mit ihren Beiträgen in Verzug sind, ganz oder zeitweise von der Benutzung der Anlagen des Vereins ausschließen.
5. Der Verein haftet für Schäden im Rahmen des Reit- und Stallbetriebs nur im Rahmen der beim Württembergischen Landessportbund bestehenden Haftpflichtversicherung sowie im Rahmen der hierzu ergänzend abgeschlossenen Tierhalterhaftpflichtversicherung. Die dort genannten Haftungseinschränkungen und Deckungshöchstgrenzen begrenzen auch die Haftung des Vereins.

Ein Reitunfall ist dem Vorstand unverzüglich zu melden. Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch verspätete, unvollständige oder unrichtige Meldung von Unfällen entstehen.

II. (Pensionspferde)

1. Der Verein vermietet Boxen und Ständer für die Einstellung von Pferden. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand.



2. Jeder Einsteller ist verpflichtet, sein Pferd vor der Einstellung gegen Haftpflichtschäden zu versichern und dies dem Vereinsvorstand nachzuweisen.
3. Den Pensionspreis regelt die jeweils gültige Beitrags- und Gebührenordnung. Er ist monatlich im voraus bis zum 3. Werktag eines Monats zu entrichten. Mehrere Pferdeeigentümer haften als Gesamtschuldner.

Im Pensionspreis sind enthalten: Futter und Wartung der Pferde sowie Hufpflege. Nicht enthalten sind : Kosten für den Hufbeschlag sowie tierärztliche Betreuung.

Jeder Pferdeeigentümer, der die Behandlung durch einen bestimmten Tierarzt wünscht, hat dem Betriebsleiter unverzüglich nach der Einstellung die Anschrift seines Tierarztes bekanntzugeben. In dringenden Fällen ist der Verein berechtigt, diesen Tierarzt oder – falls nicht erreichbar – einer anderen ohne Rücksprache mit dem Eigentümer hinzuzuziehen.

4. Vor dem Einstellen eines Pferdes ist dem Vorstand eine tierärztliche Bescheinigung über die Freiheit von Seuchen und anderen ansteckenden Krankheiten vorzulegen. Wird diese trotz Aufforderung nicht vorgelegt, ist der Vorstand berechtigt, auf Kosten des Einstellers eine solche tierärztliche Begutachtung durchführen zu lassen.

Treten unter den eingestellten Pferden Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, durch die auch andere Pferde gefährdet sind, so ist der Vorstand berechtigt, nach Anhörung eines Tierarztes alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schäden von anderen Pferden fernzuhalten. Hierzu gehört auch die Entfernung des betroffenen Pferdes aus dem Stall.

Für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Einsteller vom Vorstand getroffenen Maßnahmen nicht unverzüglich Folge leistet, haftet der jeweilige Einsteller.

5. Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch Ungeziefer an Sachen entstehen, die in den Stall eingebracht oder dort belassen wurden.
6. Die Einsteller haben sich möglichst an die im Verein übliche Fütterung der Pferde zu halten. Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch private Zusatzfütterung entstehen.
7. Entstehen dem Verein durch Maßnahmen, welche zur Verhinderung oder Bekämpfung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten im Interesse aller eingestellten Pferde getroffen werden mussten, Kosten, die billiger Weise nicht auf alle Vereinsmitglieder abgewälzt werden können, so sind diese ganz oder zum Teil auf die Pferdehalter umzulegen. Der Vorstand hat die entstandenen Kosten auf Verlangen der Betroffenen zu belegen.

Im Übrigen bestimmen sich die näheren Einzelheiten der Einstellung eines Pferdes nach dem jeweils abzuschließenden schriftlichen Einstellungsvertrag.



8. Die ständige und regelmäßige Benutzung der Anlagen des Vereins auf einem Pferd, das einem anderen Vereinsmitglied gehört, ist nur gegen Entgelt zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung.

III. (Schulpferde)

1. Die vereinseigenen Schulpferde werden an die Reitschüler durch den Reitlehrer zugewiesen.
2. Die Anmeldung zur Reitstunde erfolgt durch Eintrag in den aushängenden Stundenplänen. Eine Abmeldung kann nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Tage vorher erfolgt. Nicht wahrgenommene Reitstunden müssen in voller Höhe bezahlt werden.
3. Ausritte auf Schulpferden sind nur in Begleitung des Reitlehrers zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann für einzelne Ausritte besondere, von der Beitrags- und Gebührenordnung abweichende Gebühren festlegen.

Den Anweisungen des verantwortlichen Leiters eines Ausritts ist in jedem Fall unbedingt Folge zu leisten. Wer Anweisungen des verantwortlichen Leiters eines Ausritts ebenso wie Anweisungen des Reitlehrers im Rahmen des Schulbetriebs in der Halle nicht befolgt, haftet für die dadurch entstehenden Schäden.

4. Im Einzelfall kann der Vorstand die Teilnahme an Reitsportveranstaltungen mit Schulpferden gestatten.

IV. (Reitbetrieb)

1. Reitanlagen sind alle Einrichtungen des Vereins, die dem Reitbetrieb dienen. Dazu gehören Halle, Stall, Reitplätze und Koppeln.
2. Die Reitanlagen stehen den Vereinsmitgliedern im Rahmen der durch die aushängenden Stundenpläne bekanntgegebenen Zeiten zur Verfügung. Eine Benutzung der Reitanlagen ist nicht möglich während Zeiten, in denen Veranstaltungen des Vereins durchgeführt werden wie Lehrgänge, Turniere usw. Die Belegung der Reitanlagen bestimmt der Vorstand.
3. Longieren und Springen ist nur mit Genehmigung gestattet (Betriebsleiter, Sportressort oder Reitlehrer). Ist niemand anwesend, der die Genehmigung erteilen könnte, darf nur mit gebührender Rücksichtnahme auf die anderen Anlagenbenutzer longiert werden. Sind mehr als zwei Pferde anwesend ist das Longieren zu unterlassen.



Während der Erteilung von Voltigierunterricht dürfen keine anderen Pferde die Bahn nutzen.

4. Jeder Benutzer der Anlagen unterwirft sich der unbedingten Bahndisziplin entsprechend den „Richtlinien für das Reiten und Fahren“. Jeder Benutzer der Anlage ist verpflichtet, sich vorher über den Inhalt und den Umfang der genannten Richtlinien zu informieren.
5. Rücksichtsloses Reiten im Gelände, insbesondere das Reiten auf verbotenen Wegen schädigt das Ansehen der Reiterei und des Vereins und ist daher unbedingt zu unterlassen. Es entspricht reiterlichem Anstand, auf sonstige Verkehrsteilnehmer, insbesondere auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen. Fußgänger sollen grundsätzlich nur im Schritt überholt werden. Auf schmalen, weichen Wegen empfiehlt es sich, Fußgänger durch einen freundlichen Anruf auf sich aufmerksam zu machen.

Erfahrungsgemäß verhält sich Wild Reitern gegenüber außerordentlich vertraut. Dieses Vertrauen sollte nicht durch mutwilliges lautes Sprechen, verscheuchende Handbewegungen oder ähnliche Handlungen gestört werden. Es ist unter allen Umständen zu unterlassen, auf Langlaufloipen, Trimpfpfaden oder durch ausgewiesene Naturschutzgebiete zu reiten.

Der Verein empfiehlt allen Reitern, sich bei dennoch auftretenden Konflikten mit Dritten außerordentlich zurückhaltend und höflich zu verhalten, auch wenn man sich sicher ist, in diesem bestimmten Fall im Recht zu sein. Es erleichtert dem Verein die spätere Regelung etwa eingehender Beschwerden, wenn diese nicht auch noch ausgetauschte schwere Beleidigungen und Bedrohungen beinhalten.

V. (Sonstiges)

Die Bestimmungen der Reit- und Betriebsordnung gelten auch für nicht im Reitstall eingestellte Privatpferde von Vereinsmitgliedern, mit denen die Anlagen des Vereins benutzt werden. Dies gilt insbesondere auch für den erforderlichen Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung sowie für die Vorlage einer tierärztlichen Seuchenfreiheitsbescheinigung.

Beschlossen vom Vorstand am 08.02.1984

i.A. gez. Dr. Kofler
2. Vorsitzender